

Amtsblatt

Gemeinde Stauchitz



23. Jahrgang

Nr. 1

Stauchitz, 29. Januar 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht übermittelt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk erteilen, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 BMG bzw. kein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 2 BMG besteht. Übermittelt werden dürfen Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum. Wer die Auskunftserteilung seiner seines Alters- oder Ehejubiläum nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des BMG das Recht, dieser Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Datenübermittlung an Adressbücher (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung

der Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung erfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen können gemäß § 42 Abs. 3 des BMG der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 36 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Stauchitz, Meldeamt, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha erfolgen.

Ein Widerspruch zu Ziffer 2 sollte spätestens 3 Monate vor dem Jubiläum, zu Ziffer 5 spätestens zum 01.03.2021 erfolgen.

Der einmal im Meldeamt eingetragene Widerspruch gilt bis auf Widerruf. Eine Zurücknahme des Widerspruches ist jederzeit ohne Begründung möglich.

Stauchitz, den 29.01.2021

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Gültigkeit der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Eigentümerinnen und Eigentümer der Gemeinde Stauchitz,

Durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 27.08.1973 wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Bei Neu- und Nachveranlagung sowie Wertfortschreibung durch das Finanzamt (geänderter Grundsteuermessbescheid bei Änderung der Eigenschaften oder Bebauung des Grundstücks) wird entsprechend dem Grundlagenbescheid ein neuer Steuerbescheid erstellt. Die Grundsteuer 2021 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021, 15.11.2021** fällig.

Jahreszahler gem. § 28 GrStG entrichten am **01.07.2021** den Betrag für das gesamte Jahr 2021.

Bis zum 30.09.2021 können Anträge auf Jahreszahlung ab 2022 gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt dann solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Stauchitz angefochten werden.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stauchitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz am 11. Januar 2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

1. Paragraf 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Stand vom 31. Dezember 2019 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Stauchitz 3.093 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.
2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
Darüber hinaus berät der Hauptausschuss über die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 6 und höher sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 TVöD und höher, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Erziehern bis zur Entgeltgruppe S 8a, insbesondere Änderungsverträge.
3. Paragraf 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidungen über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen

- Auszahlungen bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 4.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 sowie von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Erziehern bis zur Entgeltgruppe S 8a, insbesondere Änderungsverträge,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, und für eine Dauer von bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro im Einzelfall,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro

im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,

10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,

12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

2. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

3. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

4. Paragraf 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister hat nach jeder personalrechtlichen Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 5 den Gemeinderat darüber zu informieren.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staucha, den 12.01.2021

5. Paragraf 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

6. Paragraf 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

1. Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für

Die bereinigte, vollständige Hauptsatzung ist unter www.stauchitz.de - Rubrik Verwaltung, Punkt Satzungen - veröffentlicht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung über die Berechnung und Zahlung der Elternbeiträge für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Stauchitz während der Schließung der Kindereinrichtungen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 14.02.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

mit dem sogenannten 2. Lockdown und der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen sind die Kindereinrichtungen vom 14.12.2020 bis voraussichtlich 14.02.2021 geschlossen.

Kann die Notbetreuung für die Kinder nicht in Anspruch genommen werden, gilt:

Bereits gezahlte Beiträge für den Monat Dezember werden zur Hälfte an die Eltern und Erziehungsberechtigten automatisch durch die Gemeindekasse zurückgezahlt.

Für den Monat Januar 2021 werden keine Beiträge erhoben.

Für den Monat Februar werden Beiträge nach der neuen Gebührensatzung, welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, ab dem 15.02.2021 erhoben.

Die Beitragsbescheide 2021 legen die Beiträge für den Zeitraum vom 15.02.2021 bis 31.12.2021 fest. Die Gebührenbescheide gehen Ihnen bis zum Monatsende Februar zu.

Kann die Notbetreuung für die Kinder in Anspruch genommen werden, gilt die Beitragspflicht unverändert und für jeden Monat.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Staatlich anerkannte/r Erzieherin oder staatlich geprüfte/r Sozialassistentin

Die Gemeinde Stauchitz, ca. 3.000 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für 30 Wochenstunden in Teilzeit

eine/n fachlich kompetente/n, engagierte/n, teamfähige/n Staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder staatlich geprüfte/en Sozialassistent/in

Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in, bestenfalls eine Heilpädagogische Zusatzqualifikation oder eine Ausbildung zum Heilpädagogen/in oder die abgeschlossene Ausbildung zum/r staatlich geprüften Sozialassistenten/in.

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- eine tarifgerechte Vergütung in SuE 8a nach TVÖD-SuE,
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung und die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen,
- attraktive Arbeitsbedingungen

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unbefristet.

Bewerber/innen sind verpflichtet nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

(BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und vorzulegen, soweit eine Einstellungszusage erfolgt. Schwerbehinderte werden gebeten den Nachweis der Schwerbehinderung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Referenzen, lückenloser Beschäftigungsnachweis) senden Sie bitte **bis zum 31.01.2021** an die:

Gemeindeverwaltung Stauchitz
Leiter Haupt- und Finanzverwaltung
- Persönlich -
Thomas-Müntzer-Platz 2
01594 Staucha

oder per Mail an: h.herzig@stauchitz.de

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen gegebenenfalls an Mitglieder des Gemeinderates weitergegeben werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeiten. Bitte senden Sie uns hierzu Ihre Einwilligungserklärung zu, damit wir Sie im Verfahren berücksichtigen können. Einen Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stauchitz.de.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, den 1. Februar 2021, 19:00 Uhr

im Saal des Vereinshauses in Stösitz, Hauptstraße 50/52 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2021

Beschluss 1/2021 mit 9 : 1 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stauchitz. Der Entwurf der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 2/2021 mit 10 : 0 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz wählt Herrn Rüdiger Lorenz zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beschluss 3/2021 mit 9 : 1 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag mit der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Beschluss 4/2021 mit 11 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Zweckvereinbarung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Nutzung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

Beschluss 5/2021 mit 11 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die

Nutzungsvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

Beschluss 6/2021 mit 11 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Haushaltseinnahme- und –ausgabereise für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen 2020 zu bilden und in das neue Haushaltsjahr 2021 gemäß der Anlage zu übertragen.

- Investitionen gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO mit Haushaltseinnahmeresten in Höhe von 2.960.857,00 €
- Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 2 SächsKomHVO mit Haushaltsausgaberesten in Höhe von 77.529,97 €

Beschluss 7/2021 mit 11 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Vereinbarung über die Zahlung eines jährlichen Unterhaltszuschusses in Höhe von 4.200 € und Gewährleistung von Sachleistungen zur Unterhaltung der kirchlichen Friedhofsanlagen in der Gemeinde Stauchitz in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 8/2020 mit 11 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz unter Einhaltung § 73 Abs. 5 der SächsGemO die Annahme von Sachspenden in einem Gesamtwert von 234,13 € der aufgeführten Spender im Haushaltsjahr 2020:

- Kaufland Warenhandel Ost-Sachsen GmbH & Co. KG

234,013 € - Adventskalender für die Kindertagesstätte Staucha vom 27.11.2020

Diese Spende ist zweckgebunden zu verwenden.

Beschluss 9/2020 mit 11 : 0 Stimmen

Beschluss aus dem nicht öffentlichen Teil

Termine Gemeinderatssitzungen 2021

2. Sitzung	01.02.2021	im August ist Sommerpause	
3. Sitzung	08.03.2021	8. Sitzung	13.09.2021
4. Sitzung	12.04.2021	9. Sitzung	11.10.2021
5. Sitzung	10.05.2021	10. Sitzung	08.11.2021
6. Sitzung	14.06.2021	11. Sitzung	13.12.2021
7. Sitzung	12.07.2021		

Die Gemeindekasse informiert

Werte Bürgerinnen und Bürger, mit dieser Übersicht möchten wir Sie auf die fälligen Steuern, Gebühren und Abgaben im Jahr 2021 hinweisen.

Fälligkeitsdatum	Zahlungsgrund
15. Februar 2021	1. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
15. Februar 2021	Hundesteuer
31. März 2021	Abo „Erste Stauchitzer Zeitung“
30. April 2021	1. Rate Abwassergebühren
17. Mai 2021	2. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
1. Juli 2021	Grundsteuer (Jahreszahler)
30. Juli 2021	2. Rate Abwassergebühren
16. August 2021	3. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
1. September 2021	Pacht
1. November 2021	3. Rate Abwassergebühren
15. November 2021	4. Rate Grundsteuern / Gewerbesteuer

**jeweils bis zum 3. des Monats Miete + Betriebskosten
jeweils bis zum 6. des Monats Elternbeitrag**

Die Höhe der Steuern, Gebühren oder Abgaben entnehmen Sie bitte Ihren Bescheiden. Im Falle der Grundsteuer ist der Ihnen zuletzt zugestellte Bescheid maßgebend.

Statistisches aus dem Meldeamt

Im Jahr 2020 gab es in der Gemeinde Stauchitz 29 Geburten und 33 Sterbefälle. Es waren 125 Zuzüge und 102 Wegzüge zu verzeichnen, so dass am 31.12.2020 insgesamt 3192 Einwohner (inklusive Nebenwohnsitze) in der Gemeinde Stauchitz wohnhaft waren, davon waren 1636 männlich und 1556 weiblich. 18 Eheschließungen und 3 Ehescheidungen wurden im vergangenen Jahr registriert.

Neues aus der Verwaltung

Neue Mitarbeiterin

Wir begrüßen unsere neue Mitarbeiterin Frau Katja Bäger. Sie nimmt ihre Arbeit als Sachbearbeiterin in der Pass- und Meldestelle zum 01.02.2021 in der Gemeinde Stauchitz auf.

Ihre Kontaktdaten:
Mail: k.baeger@stauchitz.de,
Tel. 035268 872-41.

Neue Öffnungszeiten

Ab dem 01.01.2021 wurden die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Stauchitz wie folgt festgelegt:

Dienstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
und

Donnerstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr.

Zur Zeit nur mit Terminabsprache!

Amtliche Notbekanntmachung vom 12. Januar 2021

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

1. Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das Gebiet folgender Städte und Gemeinden und entsprechen dem Gebiet innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Karte im Anhang. Sie sind unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht:
u.a.
Gemeinde Stauchitz:
Gemarkungen Stauchitz (tlw.), Dösitz (tlw.), Wilschwitz (tlw.), Staucha (tlw.), Treben (tlw.), Gleina (tlw.), Dobernitz (tlw.), Panitz (tlw.)
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
4. Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.

I.

Gründe

Zu 1. und 2.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die Zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Nach Ausbrüchen der Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg, Thüringen, Brandenburg und Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 04.12.2020).

Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzuggebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflugachse gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzuggebiete und EG-Vogelschutzgebiete.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse.

Bei der Anordnung des Aufstallens von Geflügel in den genannten Gebieten wurde berücksichtigt, dass sich dort die Gebiete mit der höchsten Geflügeldichte sowie die größten Rastplätze insbesondere für Gänse und Enten befinden, bzw. die Gewässer, auf denen die rastenden Tiere nächtigen (Großteich Zschorna). Die Elbe wurde nur in den weniger urbanen, als Zugvogelrastgebiet bekannten Gebieten in das Aufstallungsgebot einbezogen. Alle anderen Gebiete des Landkreises Meißen wurden vom Aufstallungsgebot ausgenommen, Insofern wurde das Ermessen ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.

Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

II.

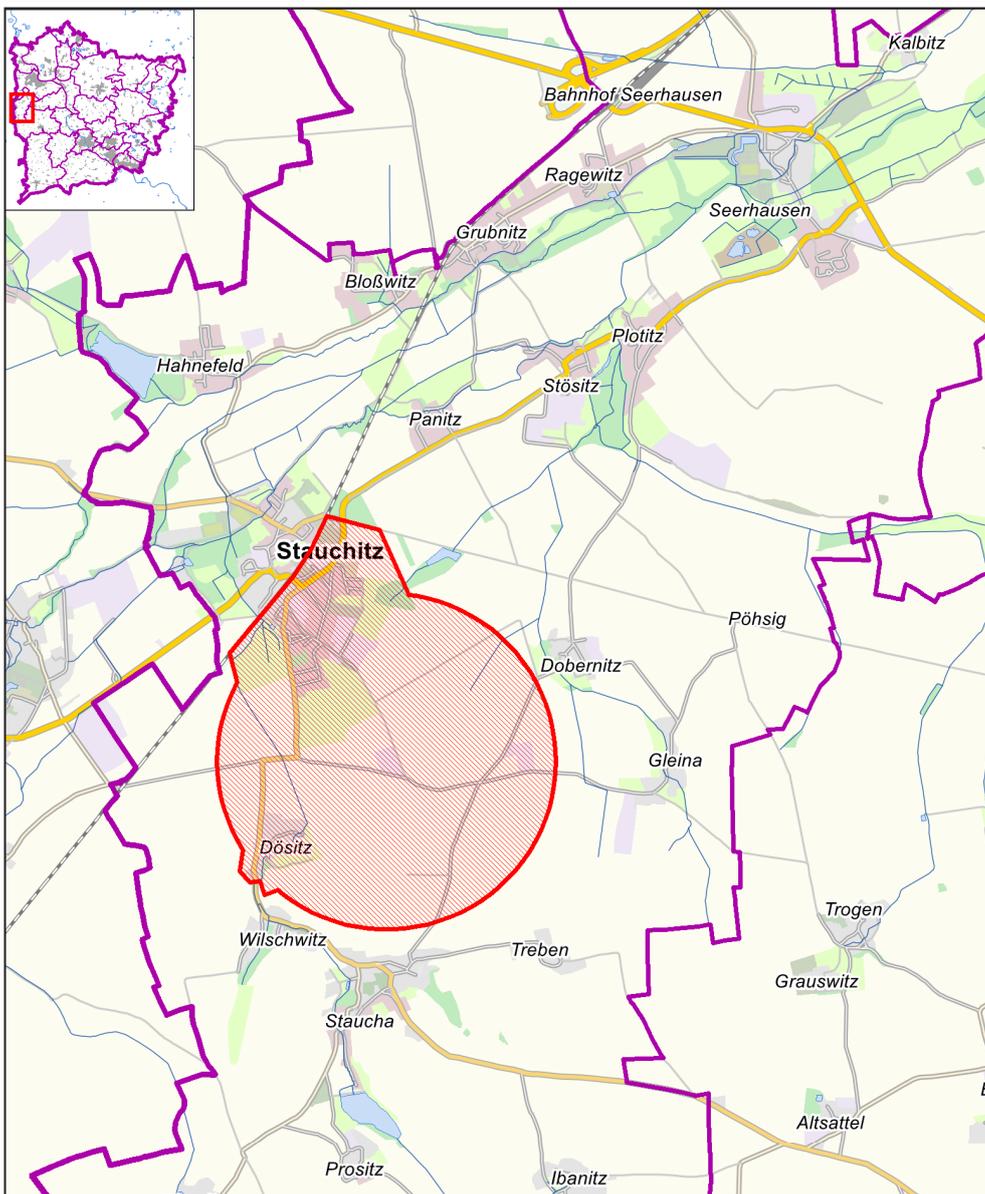
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwVG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Le-



www.kreis-meissen.org/15865.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht

benzmittelüberwachung- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org>

Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaue
Amtstierarzt

Baumfällungen am Flutgraben Grubnitz - Ersatzpflanzungen im Herbst 2021

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen hat am Mittwoch, 20. Januar 2021 in Stauchitz am Flutgraben Grubnitz mit der Fällung überalterter Hybridpappeln begonnen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden in diesem Bereich 83 wurfgefährdete Pappeln entfernt, aufgearbeitet und zur Verwertung abtransportiert. Die Arbeiten sollen Mitte Februar abgeschlossen sein und kosten rund 32.000 Euro, finanziert aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

Im Herbst 2021 führt die Flussmeisterei Riesa Ersatzpflanzungen in Eigenleistung durch. Ziel ist es dabei, einen

standorttypischen Gehölzsaum am Flutgraben Grubnitz zu entwickeln. Die Maßnahme ist von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt.

Holzungen sind grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres möglich, um die Vögel während der Brutzeit nicht zu stören.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen